



**Erläuterungen zur Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg
über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2
und dessen Varianten im Landkreis Oldenburg vom 29.11.2021**

- Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick -

GÜLTIG AB 01.12.2021

1. Kontaktbeschränkungen

Grundsätzlich kann sich eine beliebige Anzahl an Personen aus beliebig vielen Haushalten treffen.

Bei mehr als 15 Personen müssen immer die Kontaktdaten erhoben werden.

In geschlossenen Räumen gilt bei Zusammenkünften (auch privat) mit mehr als 15 Personen die 2-Plus-Regel. Das heißt, alle Personen müssen geimpft oder genesen sein und einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen (Antigen-Schnelltest, z. B. von Apotheke oder Testzentrum). Außerdem muss eine FFP2-Maske bis zum Sitzplatz getragen werden.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zählen nicht mit und sind grundsätzlich von dieser Testpflicht befreit.

2. Schulen

An allen Schulen, auch der Graf-Anton-Günther-Schule (GAG) in Oldenburg, findet der Regelbetrieb statt.

3. Maskenpflicht

Grundsätzlich muss jede Person in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Maske tragen. Bitte beachten Sie, dass in einigen Bereichen nur FFP2-Masken, KN95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zulässig sind.

Kinder unter 6 Jahren oder Kinder, die noch nicht eingeschult wurden, brauchen keine Maske tragen. Kinder ab 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren können jede Art von Maske tragen.

4. Quarantäne

Wenn ein Antigen-Schnelltest positiv ausfällt, muss sich die betroffene Person selbstständig und sofort in häusliche Isolierung begeben und umgehend einen PCR-Test machen. Falls der PCR-Test negativ ausfällt, so endet die Isolierung automatisch. Das Gesundheitsamt ist per Mail an corona@oldenburg-kreis.de oder per Telefon unter 04431/85-100 zu informieren.

5. Dienstleistungen und Handel:

Der Einzelhandel ist ohne Testpflicht, aber mit Maskenpflicht im Innenbereich geöffnet.

Bei körpernahen Dienstleistungen gilt die 2-Plus-Regel, das heißt, dass nur Personen die geimpft oder genesen sind und eine negative Testung vorlegen, die körpernahen Dienstleistungen in Anspruch nehmen dürfen. Es muss eine FFP2-Maske getragen werden.

6. Gastronomie und Tourismus:

In der Gastronomie gilt ebenso die 2-Gplus-Regel, das heißt, dass nur Personen die geimpft oder genesen sind und einen aktuellen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, den Innenbereich einer Gastronomie betreten und dort auch Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.

Die Gäste müssen eine Maske tragen und diese darf von den Gästen erst am Sitzplatz abgenommen werden. Es muss eine FFP2-Maske getragen werden.

Auch bei Beherbergungen in z.B. Hotels oder Pensionen gilt die 2-Gplus-Regel. Auch hier muss eine FFP2-Maske getragen werden.

7. Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen

Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen, sowie Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, sind mit Hygienekonzept geöffnet.

Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität nicht überschreiten.

Es gilt die 2-Gplus-Regel, das bedeutet, dass nur Personen, die entweder geimpft oder genesen sind und einen aktuellen negativen Test vorlegen (auch Jugendliche bis 18 Jahren) den Innenbereich der jeweiligen Einrichtung betreten dürfen.

Die Besucher*innen müssen eine FFP2-Maske tragen und dürfen diese nur beim Essen oder Trinken abnehmen.

Die Kontaktdatenerfassung darf nur auf digitalem Weg erfolgen.

8. Freizeit und Sport:

Auch hier gilt die 2-Gplus-Regel, das bedeutet, dass in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen nur Personen dürfen, die entweder geimpft oder genesen sind und einen aktuellen negativen Test vorlegen.

Die FFP2-Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.

9. Herbst- und Weihnachtsmärkte:

Auch hier gilt die 2-Gplus-Regel, das bedeutet, dass der Markt nur von Personen betreten werden darf, die entweder geimpft oder genesen sind und einen aktuellen negativen Test vorlegen.

Die FFP2-Maske darf nur beim Verzehr von Speisen oder Getränken kurzzeitig abgenommen werden.

Hinweis:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellt gemäß § 22 Nds. Corona-Verordnung und § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.